



Stiftung Hochschule Sankt Georgen

Offenbacher Landstr. 224
D – 60599 Frankfurt am Main

Stiftungsverfassung

(1985; geändert am 17.11.2009)

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Hochschule Sankt Georgen“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Forschung und Lehre an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main sowie die Mittelbeschaffung gemäß § 58 Abs. 1 AO für andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Erfüllung dieser Zwecke.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuschüsse
 - zur Einrichtung von Stiftungslehrstühlen, Lehraufträgen und Gastprofessuren;
 - zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - zur Förderung von Forschungsprojekten und deren Publikation;
 - zur Förderung von wissenschaftlichen Veranstaltungen;
 - zum Auf- und Ausbau von Spezialbibliotheken.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für Zwecke gemäß der Stiftungsverfassung verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung betrug DM 200.000,- (in Worten: zweihunderttausend Deutsche Mark).
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Bestreitung der Unkosten der Stiftung und zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 4 Stiftungsorgane

- (1) Stiftungsorgane sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich. Bare Auslagen können auf Antrag ersetzt werden.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen.
- (2) Er wird vom Kuratorium für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder.
- (5) Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als € 15.000,- (in Worten: fünfzehntausend Euro) verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums.

§ 6 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu zehn Personen.
- (2) Jeder der beiden Stifter (das Bistum Limburg, vertreten durch den Bischof, und die Deutsche Provinz der Jesuiten, K.d.ö.R., vertreten durch den Provinzial) bestimmt drei Mitglieder.
- (3) Die übrigen Mitglieder werden vom Kuratorium zugewählt.
- (4) Das Kuratorium bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorsitzende soll mindestens zweimal im Jahr eine Kuratoriumssitzung einberufen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Es ist stets beschlussfähig, wenn es zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

- (7) Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Das Kuratorium kann Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung fassen. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann der schriftlichen Abstimmung binnen zwei Wochen nach Zugang der Vorlage widersprechen; im übrigen genügt es für die Beschlussfassung, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums der Vorlage schriftlich zustimmt.
- (8) Die Kuratoriumsmitglieder können von dem Stifter, der sie bestimmt hat, abberufen werden. Ein gewähltes Mitglied kann von beiden Stiftern gemeinsam abberufen werden.
- (9) Das Kuratorium ist zuständig für
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - b. die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;
 - c. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - d. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften gemäß § 5 Abs. 5 der Stiftungsverfassung;
 - e. Verfassungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung.

§ 7 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der kirchlichen und staatlichen Aufsicht. Im Übrigen gelten die einschlägigen stiftungsrechtlichen Gesetzesbestimmungen.

§ 8 Änderung des Stiftungszweckes und Aufhebung der Stiftung

Die Änderung des Stiftungszweckes und die Aufhebung der Stiftung sind auch ohne eine wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig. Entsprechende Anträge an die zuständige Aufsichtsbehörde bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Limburg und des Provinzials der Deutschen Provinz der Jesuiten, K.d.ö.R..

§ 9 Anfallberechtigung

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen Stiftungszweckes fällt das Vermögen je zur Hälfte an das Bistum Limburg und an die Deutsche Provinz der Jesuiten, K.d.ö.R., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Die vorstehende Fassung der Stiftungsverfassung wurde in der Sitzung des Kuratoriums am 17. November 2009 beschlossen und am 11. Januar 2010 genehmigt.

Az.: 54 A/09/03/3
11. Januar 2010

Dr. Franz Kaspar
Generalvikar